

Anfrage Arnold Sarah und Mit. über das Untergymnasium Immensee und über die Folgen der Einstellung der Schulgelder

eröffnet am 7. September 2026

Der Kanton Luzern stellt ab Schuljahr 2027/2028 die Übernahme der Schulgelder für neu eintretende Schülerinnen und Schüler aus Greppen, Meierskappel, Udligenswil, Vitznau und Weggis am Untergymnasium Immensee ein. Begründet wird dies mit einer fehlenden ausreichenden Rechtsgrundlage sowie mit dem Präjudizcharakter und möglichen Auswirkungen auf die Luzerner Gymnasialstandorte.

Das Luzerner Recht kennt die Unterstützung privater Gymnasialanbieter und kantonsübergreifende Schullösungen. Für einen Teil der betroffenen Gemeinden kann der Weg an ein Luzerner Langzeitgymnasium gegenüber Immensee zudem einen erheblichen zusätzlichen täglichen Schulweg von bis zu rund einer Stunde bedeuten.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Weshalb bieten die bestehenden Instrumente nach Auffassung des Regierungsrates keine Grundlage für eine Weiterführung der Finanzierung, und welche rechtlichen Alternativen wurden konkret geprüft?
2. Das regionale Schulabkommen Zentralschweiz kennt kantonsübergreifende und gemeinspezifische Lösungen. Zudem besteht mit Meierskappel–Rotkreuz bereits eine kantonsübergreifende Lösung während der obligatorischen Schulzeit. Welche Möglichkeiten einer regional begrenzten Lösung wurden geprüft, und weshalb wurden sie verworfen? Worin besteht konkret der geltend gemachte Präjudizcharakter?
3. Andere Kantone, etwa Solothurn, berücksichtigen bei ausserkantonalen Schulbesuchen die Wegverhältnisse als objektives Kriterium. Wurde ein solcher Ansatz auch für die fünf betroffenen Gemeinden geprüft? Wie unterscheiden sich deren öV-Reisezeiten nach Immensee gegenüber dem jeweils nächstgelegenen Luzerner Langzeitgymnasium?
4. Der Kanton beziffert die Einsparung durch die Einstellung der Schulgelder auf rund 185'000 Franken jährlich. Auf wie viele Lernende bezieht sich diese Berechnung, und wie hoch ist die tatsächliche Nettoeinsparung, wenn die Kosten einer Beschulung dieser Lernenden an Luzerner Kantonsschulen sowie allfällige Auswirkungen auf die Klassenbildung berücksichtigt werden?

Der Entscheid gilt bereits für Neueintritte ab Schuljahr 2027/2028. Die betroffenen Familien und Gemeinden müssen die entsprechenden Bildungsentscheide frühzeitig treffen. Die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen des Entscheids sollten deshalb geklärt sein, bevor diese Entscheide getroffen werden.

Arnold Sarah